



Steuer-1x1 für Auszubildende und Studenten

- Wann lohnt sich eine Steuererklärung?
- Typische Werbungskosten
- Kindergeld nicht riskieren

Impressum

Copyright © 2018 smartsteuer GmbH

Die smartsteuer GmbH ist verantwortlich für die inhaltliche Betreuung dieses eBooks. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte an.

smartsteuer GmbH
Lister Meile 27
30161 Hannover

Geschäftsführer Dr. Carsten Thies, Björn Waide
Handelsregister Amtsgericht Hannover, HRB 200898
USt-IdNr.: DE245989326

Telefon: (0800) 72 38 222
E-Mail: hilfe@smartsteuer.de

Web: www.smartsteuer.de

Wir arbeiten auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Inhalte dieser Veröffentlichung unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Downloads und Kopien dieser Veröffentlichung sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Inhalt

Vorwort	5
Auszubildende: Wann lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung?.....	8
Das ist bei freiwilliger Abgabe einer Steuererklärung durch Azubis zu beachten	10
Typische Werbungskosten für Auszubildende.....	12
Erstellung der Steuererklärung für Azubis mit smartsteuer.....	15
Zeitliche Vorgaben bei Abgabe einer freiwilligen Steuererklärung beachten	16
Studenten: Wann lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung?	17
Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitstudium	18
Beispiele zur Unterscheidung bei Erst- und Zweistudium.....	20
Musterprozesse für Studenten im Erststudium	23
Verhaltensknigge für Studenten im Erststudium	24
Gestaltungsüberlegungen für Studenten mit hohen Studienkosten.....	26
Typische Ausgaben für Studenten im Erst- und Zweitstudium.....	27
Ausbildungskosten bei selbst finanzierter Ausbildung	30
Kindergeld während Ausbildung & Studium	31

Volljährige Kinder in Ausbildung oder Studium.....	32
Kindergeld-Risiko bei Zweitausbildung/ Zweitstudium.....	33
Kindergeldrisiko bei Auslandsstudium in einem Nicht EU-/EWR- Staat.....	35
Fazit.....	36

Vorwort

Angeblich beginnt der Ernst des Lebens ja mit dem ersten Schultag. So sagt man jedenfalls. Oder ist der Spaß genau jetzt vorbei, wenn Studium oder Ausbildung Ihre volle Aufmerksamkeit fordern? Wahrscheinlich lautet **die Wahrheit: weder noch. Ob im Hörsaal oder als die oder der „Neue“** im Büro: Es spricht nichts dagegen, dass Sie sowohl eine fabelhafte Vergangenheit zurücklassen, als auch einer fabelhaften Zukunft entgegengehen.

Es bedeutet schließlich keineswegs, dass nur noch trister Arbeitsalltag und aufreibender Prüfungsstress auf Sie warten. Sie werden auch weiterhin immer wieder Zeit für die wirklich wichtigen Dinge des Lebens finden: für die Liebe, für einen gemütlichen Abend mit Ihren besten Freunden, für Entdeckungsreisen in die ganze Welt und für Ihre erste selbst erstellte Steuererklärung. :o)

Unser kleiner Ratgeber steht Ihnen bei den ersten Schritten durch den gar nicht so undurchdringlichen deutschen Steuer-Dschungel genauso zur Seite wie unsere mittlerweile recht zahlreichen Informationsangebote, denen Sie kostenlos und unverbindlich unter [smartsteuer.de](http://www.smartsteuer.de) einen Besuch abstatten können.

Zunächst werden wir die Frage klären, ob Sie überhaupt eine Steuererklärung abgeben MÜSSEN. Ist das nicht der Fall, werden wir gemeinsam überprüfen, ob Sie es trotzdem tun SOLLTEN. Einige der Ausgaben, die während Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums anfallen, können Ihnen später eine satte Steuerersparnis bescheren.

Daneben beschäftigen wir uns auch mit einem Rubel, der schon seit Ihrer Geburt rollt: dem Kindergeld. Damit Sie oder Ihre Eltern den Anspruch auf diese staatliche Unterstützung nicht verlieren, sind einige Regeln zu beachten. Wir sagen Ihnen, welche das sind. Sollten Sie nach dem Studium dieses Ratgebers noch offene Fragen haben, dann schauen Sie einfach mal bei uns vorbei.

Man sieht sich, auf

www.smartsteuer.de

Ob das Finanzamt von Ihnen eine Einkommensteuererklärung erwartet, hängt davon ab, welche Einkünfte Sie erzielen. In diesem Ratgeber gehen wir vom Normalfall aus, dass Sie altersbedingt noch ledig sind und keine Kinder haben.

Kurzübersicht zur Steuererklärungspflicht

	Einnahmen	Infos	Abgabepflicht
1	Minijob	Sind Sie neben dem Studium als Minijobber tätig, führt der Arbeitgeber für Sie pauschal 2% Steuern ans Finanzamt ab.	Nein
2	Ausbildungsgehalt oder Anstellungsverhältnis mit Lohnsteuerabzug als Nebenjob	Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit behält der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Sie erzielen entweder keine Nebeneinkünfte nach 4 und 5 oder Nebeneinkünfte von insgesamt maximal 410 Euro pro Jahr.	Nein
3	Ausbildungsgehalt und Nebeneinkünfte	Sie erzielen neben dem Arbeitslohn noch Nebeneinkünfte zu 4 oder 5 und diese betragen mehr als 410 Euro pro Jahr.	Ja
4	Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	Nur freiberufliche/Gewerbliche Einkünfte a) Einkünfte (=Einnahmen abzgl. Ausgaben) liegen über dem Grundfreibetrag (2017: 8.820 Euro/2018: 9.000 Euro) b) Einkünfte liegen unter Grundfreibetrag	a) Ja b) Nein
5	Vermietung einer Immobilie	Nur Vermietungseinkünfte a) Einkünfte (=Einnahmen abzgl. Ausgaben) liegen über dem Grundfreibetrag (2017: 8.820 Euro/2018: 9.000 Euro) b) Einkünfte liegen unter Grundfreibetrag	a) Ja b) Nein



Praxis-Tipp:

Sind Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt verpflichtet, können Sie natürlich trotzdem freiwillig eine Einkommensteuererklärung übermitteln. Die Steuererstattungen oder die Feststellung vortragsfähiger Verluste erhalten Sie nur, wenn Sie freiwillig aktiv werden.



Auszubildende: Wann lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung?

Absolvieren Sie eine klassische Berufsausbildung, bei der Sie ein monatliches Ausbildungsgehalt beziehen und haben Sie keine Nebeneinkünfte, lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber während des Jahres tatsächlich Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer einbehalten hat.



Praxis-Tipp:

Hier hilft ein Blick in die Lohnsteuerbescheinigung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres in Papierform ausgehändigt hat. Haben Sie diese Lohnsteuerbescheinigung gerade nicht zur Hand, checken Sie Ihre Lohnabrechnungen. Wurden Steuern einbehalten, bekommen Sie diese meist zu 100% durch Übermittlung einer Steuererklärung an das Finanzamt zurückerstattet.

Beispiel:

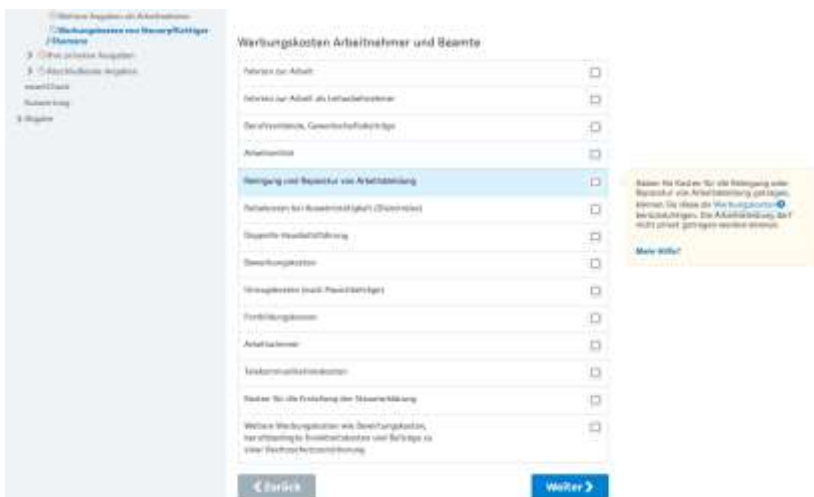
Der Auszubildende Max erzielt 2018 mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie einer Gratifikation ein Ausbildungsgehalt von 13.000 Euro. Auszubildende Sabine bekommt 11.400 Euro im Jahr.



	Auszubildender Max	Auszubildende Sabine
Bruttogehalt	13.000 Euro	11.400 Euro
Abgezogene Steuern	111 Euro	0 Euro
Freiwillige Übermittlung einer Steuerklärung	Lohnt sich; es winkt eine Erstattung von 201 Euro	Lohnt sich nicht; da Sabine keine Steuern zahlen musste, gibt es auch nichts zurück.

Das ist bei freiwilliger Abgabe einer Steuererklärung durch Azubis zu beachten

War die Ausbildungsvergütung tatsächlich so hoch, dass Ihr Arbeitgeber Steuern einbehalten musste, genügt es leider nicht nur, eine Einkommensteuererklärung ans Finanzamt zu übermitteln. Sie müssen dem Finanzamt zusätzlich steuersparende Werbungskosten oder andere Steuersparausgaben präsentieren können. Die Online-Steuererklärung smartsteuer erläutert Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie die notwendigen steuerlichen Ausgaben zusammen bekommen.



Beispiel:

Der Auszubildende Max erzielt eine Bruttoausbildungsvergütung von 13.000 Euro. Sein Arbeitgeber hat 111 Euro Steuern einbehalten. Übermittelt Max freiwillig eine Steuererklärung ans Finanzamt, muss er nach Abzug der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge dem Finanzamt weitere steuersparende Kosten von 1.647 Euro präsentieren können, damit er diese 111 Euro wieder erstattet bekommt.

Der Betrag von 1.647 Euro hört sich erst einmal illusorisch an. Doch dieser Betrag kann schneller erreicht werden als gedacht, wie die folgende Werbungskostenermittlung für Max zeigt:



	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem Auto an 150 Tagen, einfache Entfernung 25 km; Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro/km; Berechnung: 150 Tage x 25 km x 0,30 Euro.	1.125 Euro
+	Fahrten zur Berufsschule an 30 Tagen mit dem Auto, einfache Entfernung 22 km; Es gelten Dienstreisegrundsätze: Das bedeutet 0,30 Euro/km für die Hin- und Rückfahrt); Berechnung: 30 Tage x 22 km x 2 x 0,30 Euro.	396 Euro
+	Kontoführungsgebühren (festgelegter Betrag)	16 Euro
+	Kosten für Fachliteratur ohne Belege	110 Euro
=	Gesamte Werbungskosten	1.647 Euro



Fazit: Steuersparend wirken sich übrigens nicht nur Werbungskosten im Zusammenhang mit der Ausbildung aus, sondern auch außergewöhnliche Belastungen für Zuzahlungen zur Brille, zum Zahnersatz, zu medizinischen Behandlungen oder zu Medikamenten.

Typische Werbungskosten für Auszubildende

Möchten Sie als Auszubildender durch freiwillige Übermittlung einer Einkommensteuererklärung die Erstattung einbehaltener Steuern erreichen, sind ausbildungsbedingt typischerweise folgende Werbungskosten denkbar:



Praxis-Tipp:

Sind Ihnen keine Werbungskosten im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung entstanden, gewährt das Finanzamt automatisch einen Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Eine Steuerrückstattung winkt allerdings nur, wenn Ihre beruflichen Ausgaben diese 1.000 Euro tatsächlich übersteigen.

Fahrten zur Ausbildungseinrichtung

Für die Fahrten zur Ausbildungseinrichtung dürfen die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Das sind 0,30 Euro je Entfernungskilometer (einfache Strecke) zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Entfernungspauschale auf 4.500 Euro pro Jahr begrenzt.

Arbeitstage x km (einfache Strecke) x 0,30 Euro Euro
---	-----------

Fahrten zur Berufsschule

Für Fahrten zur Berufsschule dürfen bei Benutzung eines Pkws 0,30 Euro/km als Werbungskosten abgezogen werden. Der Unterschied zur Entfernungspauschale: Die 0,30 Euro/km gibt es für die Hin- und Rückfahrt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

Arbeitstage x km (Hin- und Rückfahrt) x 0,30 Euro Euro
---	-----------

Verpflegungspauschalen

Sind Sie während des Besuchs der Berufsschule mehr als 8 Stunden von zu Hause abwesend, dürfen Sie für diese Tage eine Verpflegungspauschale von 12 Euro pro Tag als Werbungskosten abziehen. Das gilt auch für alle anderen Tage, an denen Sie außerhalb Ihrer Bildungseinrichtung tätig werden und mehr als 8 Stunden von zu Hause abwesend sind.

Arbeitstage	x 12 Euro/Tag Euro
-------------------	---------------	-----------

Unfallkosten auf dem Weg zur Ausbildungseinrichtung oder zur Berufsschule

Verursachen Sie auf dem Weg zur Ausbildungseinrichtung oder zur Berufsschule einen Unfall und es entstehen Ihnen für die Reparatur am eigenen Fahrzeug Aufwendungen, dürfen diese zusätzlich zu den Fahrtkosten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Kauf von Arbeitsmitteln

Kaufen Sie ausbildungsbedingte Fachliteratur oder Gegenstände, die ausschließlich beruflich genutzt werden (z.B. Laptop), wirken sich die Ausgaben dafür bei den Werbungskosten aus. Die Kosten für einen Laptop mit einem Kaufpreis von mehr als 410 Euro netto (487,90 Euro brutto), müssen auf drei Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Neu ab 2018

Ab dem Jahr 2018 liegt die Grenze für GWGs bei 800 Euro netto, also 952 Euro brutto.

Beispiel: Kauf eines Laptops für 1.050 Euro = Abschreibung 350 Euro pro Jahr. Liegen die Kosten netto unter 952 Euro, dürfen diese bereits im Jahr des Kaufs in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, kurz. GWG).

Kontoführungsgebühren

Das Finanzamt erkennt für Kontoführungsgebühren pauschal 16 Euro pro Jahr als Werbungskosten an.

Werbungskosten ohne Belege

Haben Sie nicht gewusst, dass es sich für Sie als Auszubildender lohnt, freiwillig eine Steuererklärung ans Finanzamt zu übermitteln und haben keinen einzigen Beleg aufgehoben, dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

»Arbeitsmittelpauschale«: Beantragen Sie pauschal 110 Euro Werbungskosten. Das Finanzamt erkennt diesen Pauschalbetrag in aller Regel als Werbungskosten ohne Belege an. Einen Anspruch auf Abzug dieser 110 Euro haben Sie jedoch nicht.

Eigenbeleg: Liegen die Werbungskosten ohne Belege weit über 110 Euro, **sollten Sie einen „Eigenbeleg“ erstellen. Dazu notieren Sie auf einem Blatt** Papier, wofür Sie aus beruflichen Gründen wann wieviel ausgegeben haben. Gute Karten hat, wer sich die Ausgaben von seinem Arbeitgeber bescheinigen lässt oder Zeugen benennt, die die beruflichen Ausgaben bezeugen können.

Sonstige Werbungskosten

Alle weiteren Kosten, die aus beruflichen Gründen angefallen sind, dürfen als Werbungskosten abgezogen werden (Kosten für smartsteuer, Kopiergeld, Nachhilfestunden für Berufsschulfach, etc.).

Erstellung der Steuererklärung für Azubis mit smartsteuer

Die einfachste Lösung für Sie als Auszubildende oder als Auszubildender, Ihre Steuererklärung steueroptimal auszufüllen, ist die Nutzung der Online-Steuererklärung von smartsteuer unter www.smartsteuer.de. Zahlen müssen Sie hier nur dann 24,99 Euro, wenn Sie die Steuererklärung tatsächlich elektronisch über smartsteuer ans Finanzamt übermitteln.

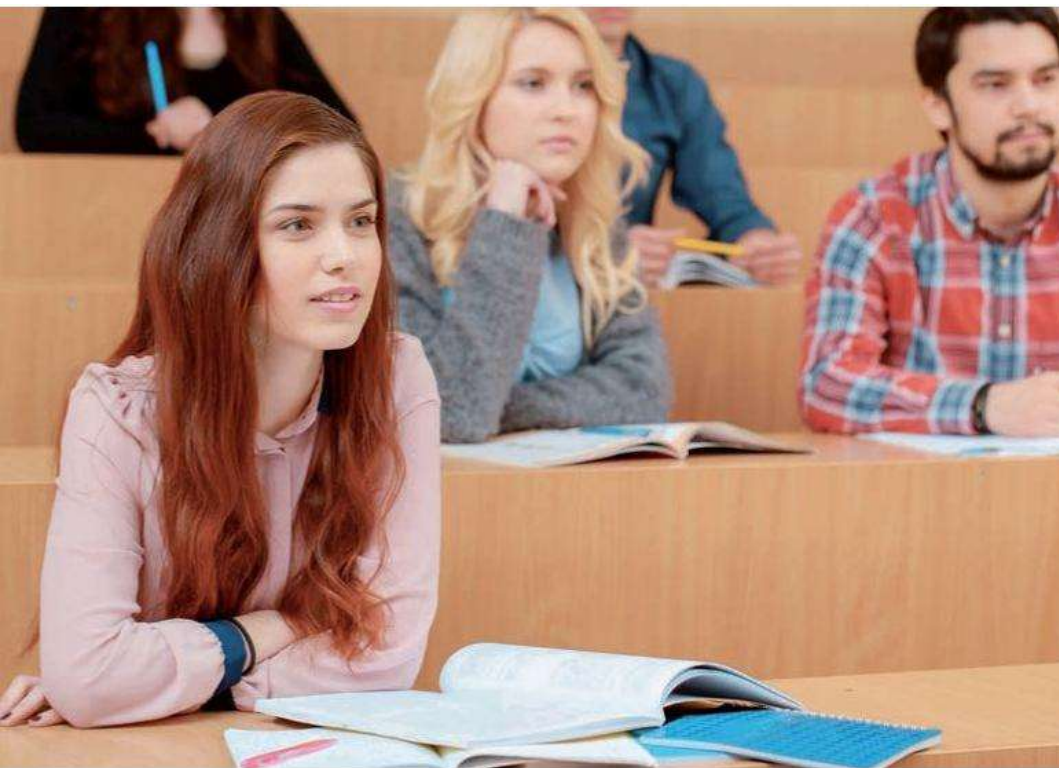
Merken Sie bei der Eingabe, dass es sich in einem Jahr doch nicht lohnt, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, hören Sie einfach auf und zahlen keinen Cent.

Eine weitere Besonderheit bietet smartsteuer Ihnen als Auszubildenden. Dauert Ihre Ausbildung drei Jahre und Sie geben erstmals für dieses Jahr freiwillig eine Steuererklärung ab und erhalten eine Steuererstattung, können Sie die Erklärung sofort auch für die Vorjahre ausfüllen und ans Finanzamt übermitteln. smartsteuer ermöglicht das Ausfüllen der Steuererklärungen der letzten 4 Jahre.

Zeitliche Vorgaben bei Abgabe einer freiwilligen Steuererklärung beachten

Bei freiwilliger Abgabe einer Einkommensteuererklärung haben Sie leider nicht ewig Zeit. Die freiwillige Steuererklärung muss spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Steuerjahrs im Briefkasten des Finanzamts landen. Wird die Frist nur um einen Tag überschritten, verweigert das Finanzamt die Bearbeitung der Erklärung und die Steuerrückerstattung für dieses Jahr ist dahin.

Konkret: Bis spätestens 31.12.2018 muss nach diesen Rechenregeln die freiwillige Steuererklärung 2014 im Finanzamt eingehen.



Studenten: Wann lohnt sich die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung?

Viele Studenten winken bei der Frage, ob sie denn nicht freiwillig eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen möchten, mit folgender Begründung ab: „Ich verdiene nichts, zahle keine Steuern. Für mich lohnt sich die Mühe für das Ausfüllen der Steuerformulare also nicht!“. Ein Trugschluss, wie die folgenden Passagen eindrucksvoll beweisen werden.

Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitstudium

Entscheidend dafür, in welcher Form Sie Ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Studium steuerlich berücksichtigen dürfen, ist die Frage, ob Sie ein Erst- oder ein Zweitstudium absolvieren. Von einem Zweitstudium spricht man übrigens auch dann, wenn Sie vorher noch nicht studiert haben. Ein Zweitstudium ist bereits anzunehmen, wenn Sie vor dem Studium eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Das Erst- und Zweitstudium unterscheiden sich im geltenden Steuerrecht zur Zeit noch wie folgt:

Erststudium: Handelt es sich bei dem Studium in den Augen des Finanzamts um ein Erststudium, dürfen Sie alle damit anfallenden Ausgaben als Sonderausgaben abziehen. Der Sonderausgabenabzug ist allerdings auf 6.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Zweitstudium: Handelt es sich bei Ihrem Studium dagegen um ein Zweitstudium, dürfen Sie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem **Zweitstudium in unbegrenzter Höhe als „vorweggenommene“ Werbungskosten** geltend machen.

Studieren Sie im Rahmen eines dualen Studiums, sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Studium stets als Werbungskosten abziehbar, weil es sich bei einem dualen Studium um ein Ausbildungsdienstverhältnis handelt.



Praxis-Tipp:

Die Unterscheidung zwischen Sonderausgaben und vorweggenommenen Werbungskosten ist elementar für Sie als Studenten. Haben Sie nämlich während des Studiums keine Einnahmen, fallen die Sonderausgaben ungenutzt unter den Tisch. Die vorweggenommenen Werbungskosten werden dagegen jedes Jahr vom Finanzamt festgestellt und in dem Jahr, in dem Sie erstmals Einnahmen erzielen, steuersparend verrechnet (sog. Verlustvortrag).

Beispiele zur Unterscheidung bei Erst- und Zweitstudium

Beispiel: Sonderausgabenabzug bei Erststudium:



Student Leander studiert im Rahmen eines Erststudiums Jura. Wegen eines Auslandssemesters, eines kostenpflichtigen Jura-Lehrgangs und wegen teurer juristischer Fachbücher sind ihm in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Studienkosten angefallen:

2014: 4.000 Euro;

2015: 5.500 Euro;

2016: 7.000 Euro.

Einnahmen hat Student Leander während dieser Zeit nur aus einem Minijob auf 450-Euro-Basis gehabt. Im Jahr 2017 erzielt Leander als Anwalt voraussichtlich erstmals ein Einkommen in Höhe von 60.000 Euro.

	2014	2015	2016	2017
Einkommen	0	0	0	60.000 Euro
Sonderausgaben für Studium	4.000 Euro	5.500 Euro	7.000 Euro	0 Euro
Davon abziehbar	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Zu versteuern	0 Euro	0 Euro	0 Euro	60.000 Euro
Steuerbelastung (Einkommensteuer/ Soli)	0 Euro	0 Euro	0 Euro	17.643 Euro



Fazit: Da Student Leander in den Jahren 2014 bis 2016 keine Einnahmen erzielt hat, haben sich die Sonderausgaben steuerlich nicht ausgewirkt. Der großzügige Sonderausgabenabzug von bis zu 6.000 Euro bringt ihm also rein gar nichts.

Beispiel zu vorweggenommenen Werbungskosten bei Zweitstudium

Student Leander studiert im Rahmen eines Zweitstudiums Jura.

Zweitstudium deshalb, weil er vor dem Beginn seines Studiums bereits eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen absolviert hat. Wegen eines Auslandssemesters, eines kostenpflichtigen Jura-Lehrgangs und wegen teurer juristischer Fachbücher sind ihm in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Studienkosten angefallen:

2014: 4.000 Euro;

2015: 5.500 Euro;

2016: 7.000 Euro;

Einnahmen hat Student Leander während dieser Zeit nur aus einem Minijob auf 450-Euro-Basis gehabt. Im Jahr 2017 erzielt Leander als Anwalt voraussichtlich erstmals ein Einkommen in Höhe von 60.000 Euro.



	2014	2015	2016	2017
Einkommen	0	0	0	60.000 Euro
Vorweggenommene Werbungskosten	4.000 Euro	5.500 Euro	7.000 Euro	0 Euro
Davon abziehbar	0 Euro	0 Euro	0 Euro	-16.500 Euro
Zu versteuern	0 Euro	0 Euro	0 Euro	43.500 Euro
Steuerbelastung (Einkommensteuer/ Soli)	0 Euro	0 Euro	0 Euro	10.595 Euro



Fazit: Zwar hat Student Leander in den Jahren 2014 bis 2016 keine Einnahmen erzielt, das Finanzamt hat die vorweggenommenen Werbungskosten allerdings jedes Jahr in einem Verlustfeststellungsbescheid festgehalten. Nicht verrechnete Werbungskosten gehen nicht verloren, sondern werden in die Zukunft vorgetragen und dort mit erstmaligen Einnahmen steuersparend verrechnet (sog. Verlustvortrag). Im Vergleich zum Erststudium bringen Leander die vorweggenommenen Werbungskosten im Jahr 2017 einen Steuervorteil von 7.048 Euro (Steuerbelastung 2017 bei Erststudium 17.643 Euro abzgl. Steuerbelastung 2017 bei Zweitstudium 10.595 Euro).

Musterprozesse für Studenten im Erststudium

Studenten im Erststudium dürfen sich nun wundern und zu Recht fragen, warum sie im Vergleich zu Studenten im Zweitstudium steuerlich völlig unterschiedlich behandelt werden und steuerlich deutlich benachteiligt werden. Diese Frage stellten sich bereits vor Ihnen betroffene Studenten im Erststudium und klagten.



Praxis-Tipp:

Die Frage, ob Kosten für ein Erststudium nur als Sonderausgaben und auch wie bei einem Zweitstudium als »vorweggenommene Werbungskosten« anerkannt werden, liegt zur Zeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht.

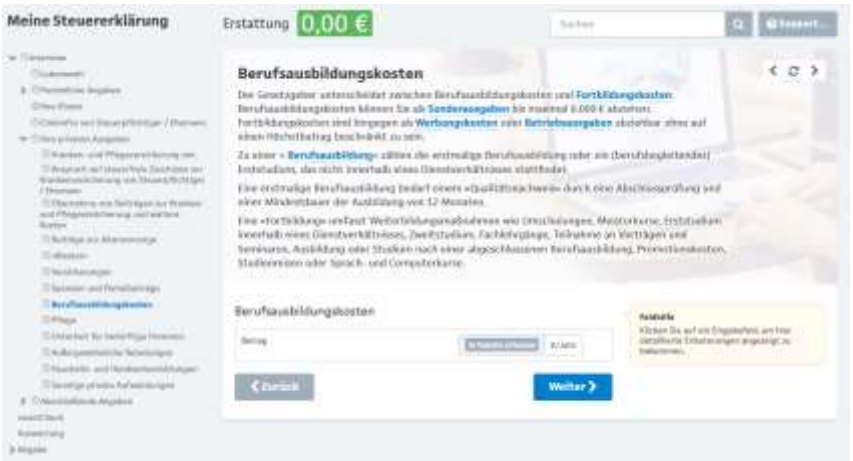
Die Kosten für ein Erststudium sollen nach Meinung der Kläger auch als Werbungskosten anerkannt werden.

Bis die Richter ein Urteil gefällt haben, werden alle Steuerbescheide, die Erstausbildungskosten als Werbungskosten enthalten, mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Das bedeutet, dass, wenn dieser Vermerk in Ihrem Bescheid steht, der Bescheid automatisch

Verhaltensknigge für Studenten im Erststudium

Damit das Finanzamt bei einem positiven Richterspruch in einem der Musterprozesse am Bundesverfassungsgericht auch Ihre Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erststudium „konserviert“ (also in einem extra Verlustfeststellungsbescheid) festhält und mit erstmaligen Einnahmen steuer-sparend verrechnet, empfiehlt sich für Sie folgender steuerlicher Verhaltensknigge:

Schritt 1: Tragen Sie die Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Erststudium über das Steuerberechnungsprogramm smartsteuer in der dafür vorgesehenen Eingabemaske bei den Sonderausgaben ein. Smartsteuer hat extra eine Erfassung für Werbungskosten für Studenten. Das macht die Eingabe einfach und unkompliziert.



Schritt 2: Halten Sie den Steuerbescheid für das betreffende Steuerjahr in Händen, dürfen Sie nicht enttäuscht sein. Denn nach derzeitiger Gesetzeslage wird das Finanzamt Ihrem Antrag nicht Folge leisten. Aber schauen Sie genau hin!

Denn es gibt nun zwei Möglichkeiten, wie der Bescheid ausfällt:

- a) Ein Vorläufigkeitsvermerk steht drin, dann müssen Sie in diesem Punkt nicht tätig werden. Eine Änderung aufgrund eines Urteils würde automatisch erfolgen.
- b) Es ist kein Vorläufigkeitsvermerk drin und die Kosten sind als Sonderausgaben erfasst. Dann sollten Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen den Bescheid Einspruch einlegen und auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen: 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14) hinweisen. Dann wird der Bescheid »offen« gehalten und die Änderung der Kosten in Werbungskosten wird nach einem positiven Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Bescheid nachvollzogen.

Es heißt also: Abwarten! und auf ein baldiges und positives Urteil hoffen.
Muster für Antragstellung:

Ausgaben im Zusammenhang mit Erststudium

Hiermit beantrage ich, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbaren Ausgaben im Zusammenhang mit meinem Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten zu erfassen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Revisionsverfahren beim Bundesverfassungsgericht (u.a. Az. 2 BvL 23/14 und 2 BvL 24/14). Ich bitte auch eine Verlustfeststellung vorzunehmen.



Praxis-Tipp:

Sollten die Richter des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich grünes Licht für die Verlustfeststellung der Studienkosten im Rahmen eines Erststudiums geben, profitieren Sie nur, wenn Sie für jedes Jahr, in dem Ihnen Ausgaben entstanden sind, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht haben. Sie müssen also auf jeden Fall aktiv werden.

Gestaltungsüberlegungen für Studenten mit hohen Studienkosten

Stehen Sie noch vor der Entscheidung, ob Sie zuerst eine Ausbildung absolvieren oder gleich nach dem Abitur studieren möchten, hier eine kleine Entscheidungshilfe.

Ist heute schon absehbar, dass sehr hohe Kosten im Zusammenhang mit einem Studium anfallen (z.B. wegen Auslandssemester) und Sie möchten steuerlich auf Nummer Sicher gehen, sollten Sie zuerst die Ausbildung absolvieren, abschließen und anschließend studieren. Denn dann studieren Sie ja im Rahmen eines Zweitstudiums und die hohen Studienkosten dürfen in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten geltend gemacht und mit späteren Einnahmen steuersparend verrechnet werden.



Praxis-Tipp:

Zum 1.1.2015 wurde gesetzlich in § 9 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 EStG geregelt, dass eine Erstausbildung nur vorliegt, wenn:

- Eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten absolviert wird.
- Geordnet ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird.

Mit anderen Worten: Seit 2015 genügt es nicht mehr, dass eine Kurzausbildung zum Rettungssanitäter, zum Taxifahrer oder zum Flugbegleiter absolviert wurde, um eine Erstausbildung vorweisen zu können.

Typische Ausgaben für Studenten im Erst- und Zweitstudium

Als Student – egal ob im Erst- oder Zweitstudium – dürfen Sie dem Finanzamt folgende Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Studium in der Einkommensteuererklärung präsentieren:

Fahrten zur Universität oder Fachhochschule

Seit 2014 sind die Universitäten und die Fachhochschulen bei einem Vollzeitstudium wie eine erste Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers zu behandeln.

Folge: Für die Fahrtkosten kommt nur ein Abzug im Rahmen der Entfernungspauschale in Betracht. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Entfernungspauschale auf 4.500 Euro pro Jahr begrenzt.

StudententageX km (einfache Strecke) x 0,30 Euro Euro



Praxis-Tipp:

Bei Anwendung der Entfernungspauschale ist nur eine Fahrt pro Tag absetzbar. Selbst wenn Sie wegen der Vorlesungsstunden nach den ersten Stunden nach Hause fahren und am späten Nachmittag die Universität oder die Fachhochschule erneut ansteuern, bleibt es bei der Entfernungspauschale bei maximal einer Fahrt pro Tag.

Fahrten zu Lerntreffen und Sonderseminaren

Für Fahrten zu Lerntreffen mit anderen Studenten oder für Fahrten zu Vorlesungen, die ausnahmsweise nicht in der Universität oder in der Fachhochschule stattfinden, dürfen die Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen steuerlich geltend gemacht werden. Das bedeutet bei Nutzung des eigenen Pkws eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) oder die tatsächlichen Kosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Fahrten x km (Hin- und Rückfahrt) x 0,30 Euro Euro

Verpflegungspauschalen

Sind Sie während des Vollzeitstudiums mehr als 8 Stunden von zu Hause und von der Universität bzw. Fachhochschule abwesend, dürfen Sie für diese Tage eine Verpflegungspauschale von 12 Euro pro Tag steuerlich abziehen.

Arbeitstage..... x 12 Euro/Tag Euro

Unterkunftskosten bei Auslandssemester

Studieren Sie ein oder zwei Semester im Ausland, haben Ihren Lebensmittelpunkt aber nach wie vor in Deutschland (z.B. in der elterlichen Wohnung), dürfen die Unterkunftskosten im Ausland dem Finanzamt steuermindernd präsentiert werden (FG Köln, Urteil v. 20.6.2012, Az. 4 K 4118/09).

Auswärtige Unterbringung: Mietaufwendungen absetzbar

Studieren Sie in Deutschland, dürfen die Mietaufwendungen für eine Studentenbude am Studienort steuerlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG geltend gemacht werden, wenn Sie den Lebensmittelpunkt nach wie vor am Wohnort beibehalten (= elterliche Wohnung).

Arbeitszimmer

Hat ein Student eine eigene Wohnung und kann die Mietkosten steuerlich nicht geltend machen, weil es sich bei dieser Wohnung um seinen Lebensmittelpunkt handelt, kann er jedoch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von bis zu 1.250 Euro pro Jahr abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG).

Typische Studienkosten

Abziehbar sind zudem Lehrgangsgebühren, Zulassungsgebühren, Studiengebühren, Kursgebühren, Prüfungsgebühren sowie Eintrittsgelder anlässlich von studienbedingten Exkursionen.

Sonstige Kosten

Steuermindernd dürfen auch Kosten für folgende Gegenstände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Studium berücksichtigt werden:

Schreibmaterial	Bürobedarf	Kopien
Druckerpatrone	Schuldzinsen bei Finanzierung der Studienkosten	Fachliteratur
Nachhilfe	Hotelbenutzung anlässlich von Exkursionen	Arbeitsmittel (PC, Schreibtisch, Bürostuhl, Regal, Aktentasche)

Ausbildungskosten bei selbst finanzierter Ausbildung

Die geschilderte Problematik zum Sonderausgabenabzug gilt nicht nur für Studenten im Rahmen eines Erststudiums, sondern auch für Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses absolvieren, sondern die Ausbildung aus eigener Tasche finanzieren müssen. Bestes Beispiel ist die Ausbildung zum Berufspiloten, die einem Auszubildenden 60.000 Euro und mehr kosten kann.



Beispiel: Hanka Maier möchte Berufspilotin werden. Im Rahmen der Ausbildung, die drei Jahre dauert, muss sie pro Jahr jeweils 20.000 Euro bezahlen.



Folge: Hat Hanka vor dieser Ausbildung noch kein Studium oder noch keine Berufsausbildung abgeschlossen, dürfte sie von den 20.000 Euro Ausbildungskosten jedes Jahr nur 6.000 Euro als Sonderausgaben abziehen. Hat Hanka während ihrer Ausbildung zur Berufspilotin keine Einnahmen – was üblich sein dürfte –, würden die Sonderausgaben steuerlich ungenutzt verpuffen.



Praxis-Tipp:

Hier gilt dieselbe Vorgehensweise wie bei Studenten im Erststudium. Steuererklärungen für die Jahre abgeben, in denen Ausbildungskosten angefallen sind. Darin die Kosten als Werbungskosten erklären und auf den Bescheid warten.

Bei einem Vorläufigkeitsvermerk muss nichts unternommen werden. Bei einem Ansatz als Sonderausgaben ohne Vorläufigkeitsvermerk sollten Sie Einspruch einlegen und auf das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts verweisen (Aktenzeichen: 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14). Zu guter Letzt heißt es abwarten, wie die Richter des Bundesverfassungsgerichts entscheiden.



Kindergeld während Ausbildung & Studium

Für volljährige Kinder erhalten Eltern nur noch Kindergeld, wenn sie der Familienkasse nachweisen können, dass das Kind sich noch in einer Berufsausbildung befindet oder studiert. Die Familienkasse zahlt das Kindergeld in diesem Fall grundsätzlich nur bis zum 25. Geburtstag aus. Zum Kindergeldanspruch für volljährige Kinder gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen und Besonderheiten.

Volljährige Kinder in Ausbildung oder Studium

Kindergeld für volljährige Kinder steht Eltern bis zu dem 25. Geburtstag des Kindes zu, wenn:

- sich das Kind in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen Schulabschluss und dem Gewinn der Ausbildung oder des Studiums befindet.
- das Kind sich in einer Berufsausbildung befindet.
- das Kind studiert.
- ein Kind keinen Ausbildungsplatz findet. Es muss das Bemühen um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden (u.a. durch Meldung bei der Agentur für Arbeit und durch Bewerbungsgespräche).



Praxis-Tipp:

Eltern erhalten über den 25. Geburtstag des Kindes Kindergeld, wenn das Kind entweder behindert ist und sich selbst nicht unterhalten kann und die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist oder wenn das Kind in der Vergangenheit einen gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat.

Kindergeld-Risiko bei Zweitausbildung/ Zweitstudium

Auch beim Kindergeldanspruch muss unterschieden werden, ob ein Kind eine Erst- oder eine Zweitausbildung absolviert. Im Rahmen einer Erstausbildung oder eines Erststudiums gibt es keine Besonderheiten. Unabhängig von der Höhe der Einkünfte und Bezüge und unabhängig davon, wie viel Zeit das Kind in einen Nebenjob investiert, erhalten die Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs problemlos Kindergeld überwiesen.



Praxis-Tipp:

Kindergeldschädlich ist es dagegen, wenn ein volljähriges Kind nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums ein Zweitstudium absolviert und daneben einer Erwerbstätigkeit von - durchschnittlich aufs Jahr bezogen - mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. In diesem Fall stellt die Familienkasse die Kindergeldzahlungen ein. Allerdings unterliegt die Bewertung der Ausbildung mit Blick auf das Kindergeld nicht denselben Grundsätzen wie bei den Werbungskosten (BMF v. 08.02.2016 - IV C , RdNr. 12d).

Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit,

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, wobei die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein muss (z.B. duales Studium).
- die im Rahmen eines Minijobs ausgeübt wird.
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Hierbei ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grund zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend
- höchstens für zwei Monate - ausgeweitet, ist das nicht kindergeldschädlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche beträgt.



Beispiel:

Sohn Stefan hat bereits Abitur und eine abgeschlossene Lehre. Er beginnt ein Studium. Er arbeitet während des Studiums ab April nebenbei in seinem erlernten Beruf mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. In den Semesterferien August und September arbeitet er jeweils 40 Stunden pro Woche. Ab Oktober sind es nur noch 15 Stunden pro Woche.


Schritt 1: Ermittlung der Wochenstunden und der Zeiträume

Zeitraum	Wochenstunden
1.4. bis 31.7. (16 Wochen)	20 Stunden
1.8. bis 30.9. (8 Wochen)	40 Stunden
1.10. bis 31.12. (12 Wochen)	15 Stunden

Schritt 2: Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

(16 Wochen x 20 Stunden)	Durchschnittliche Wochenstunden
+ (8 Wochen x 40 Stunden)	15,77 Stunden
+ (12 Wochen x 15 Stunden)	
= 820 Stunden:52 Wochen	

Folge: Da die Erwerbsfähigkeit neben dem Studium durchschnittlich an weniger als 20 Stunden in der Woche ausgeübt wurde, steht den Eltern Stefans Kindergeld zu.



Aufgepasst: In einem Urteil wurde Eltern eines Kindes der Kindergeldanspruch verwehrt, weil das Kind während eines Zweitstudiums durchschnittlich 20 Stunden und drei Minuten einer Erwerbstätigkeit nachging. Die Familienkasse und die Gerichte sind hier also äußerst penibel und streng.

Kindergeldrisiko bei Auslandsstudium in einem Nicht EU-/EWR-Staat

Voraussetzung für den Kindergeldanspruch ist, dass das Kind oder im EU-/EWR-Ausland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Risiko besteht für Kinder, die in einem Nicht-EU-/EWR-Staat studieren. Hier sind folgende Kindergeldregeln zu beachten:

Dauer des Studiums maximal ein Jahr: Dauert der ausbildungsbedingte Auslandsaufenthalt in einem Nicht-EU-/EWR-Staat maximal ein Jahr, ist davon auszugehen, dass das Kind bei seinen Eltern im Haushalt in Deutschland seinen Wohnsitz beibehält. Der Kindergeldzahlung steht nichts im Weg.

Dauer des Studiums mehr als ein Jahr: Dauert das Auslandsstudium in einem Nicht-EU-/EWR-Staat dagegen länger als ein Jahr, gibt es nur noch Kindergeld, wenn nachgewiesen werden kann, dass die elterliche Wohnung in Deutschland in allen ausbildungsfreien Zeiten aufgesucht und durchgängig genutzt wird (BFH, Urteil v. 25.9.2014, Az. III 10/14). Als Nachweis sollten Flugtickets sowie Infos über die Semesterferien aufbewahrt und der Familienkasse im Zweifel vorgelegt werden.



Praxis-Tipp:

Zu den EWR-Staaten gehören übrigens alle Staaten der Europäischen Union sowie die Länder Island, Norwegen und Liechtenstein. Das Kindergeldrisiko gilt also bei mehr als einjährigen Studien in allen anderen Ländern.

Fazit

Auszubildende mit Ausbildungsgehalt:

Sind Sie Auszubildender in einem klassischen Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsgehalt, lohnt sich für Sie die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur, wenn Ihr Ausbildungsbetrieb tatsächlich Lohnsteuer einbehalten hat. Ist das der Fall, ist die Nutzung der Online-Software smartsteuer perfekt für Sie. Kostengünstig, einfach zu bedienen und rechtssicher.

Studenten in Erst- und Zweitausbildung:

Studieren Sie Vollzeit und haben keine steuerpflichtigen Einnahmen, empfiehlt sich die Abgabe einer Steuererklärung auf jeden Fall. Hintergrund ist, dass die im Zusammenhang mit dem Studium angefallenen Ausgaben als Verlustvortrag in der Zukunft mit ersten Einnahmen verrechnet werden können. Bei Studenten im Zweitstudium akzeptiert das Finanzamt das bereits, bei Studenten im Erststudium ist noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Pluspunkt für smartsteuer: Wer in den Vorjahren dem Finanzamt noch keine Steuererklärungen mit Ausgaben präsentiert hat, kann dies mit smartsteuer nachholen.

